

1. Anhängige Asylverfahren von syrischen Staatsangehörigen

Seit dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 gibt es vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) de facto einen Entscheidungsstopp hinsichtlich noch anhängiger Asylverfahren von syrischen Staatsangehörigen. Der Grund des Entscheidungsstopps liegt darin, dass es bis jetzt nicht genügend Informationen zur Sicherheits- und Versorgungslage in Syrien gibt und somit die Behörde die Situation nicht ausreichend beurteilen kann.

Seit dieser Woche liegt ein neues sogenanntes „Länderinformationsblatt“ vor. Es ist daher davon auszugehen, dass das BFA in den nächsten Wochen und Monaten wieder Interviews durchführen und Bescheide ausstellen wird.

In einzelnen Fällen wurden vom BFA und vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auch in den letzten Monaten bereits Entscheidungen zugestellt.

Die vom Diakonie Flüchtlingsdienst erstellten Infos sind nach wie vor aktuell:

<https://www.asyl.at/files/uploads/721/infosheet-syrien-final.pdf>

2. Aberkennungsverfahren

In ca. 4.000 Fällen syrischer Staatsangehöriger wurde seit Dezember 2024 ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Das bedeutet, dass das BFA bei Personen mit einem Asylstatus oder subsidiären Schutzstatus prüft, ob die Voraussetzungen für die Entziehung des Schutzstatus vorliegen.

Ohne belastbare Länderinformationen zur aktuellen Sicherheits- und Versorgungslage kann die Behörde derartige Entscheidungen nicht treffen. Da nun seit dieser Woche ein Länderinformationsblatt bei den Behörden vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass momentan geprüft wird, ob die Behörden hier weitere Schritte in Aberkennungsverfahren einleiten.

Nach der Einschätzung der *asylkoordination österreich* ist momentan eine für eine Aberkennung erforderliche nachhaltige Verbesserung der Situation in Syrien nicht generell aus dem Länderinformationsblatt ableitbar. Das bedeutet aber nicht, dass die Behörde zu einem anderen Schluss kommt. Es kann deshalb sein, dass das BFA Aberkennungsbescheide ausstellen wird. Es wird jedenfalls angeraten, im Falle einer erstinstanzlichen Aberkennung eine Rechtsberatungseinrichtung aufzusuchen.

Auch zum Punkt Aberkennungen sind die vom Diakonie Flüchtlingsdienst erstellten Infos nach wie vor aktuell: <https://www.asyl.at/files/uploads/721/infosheet-syrien-final.pdf>

3. Familienzusammenführung

3.1. „Stopp der Familienzusammenführung“

Die österreichische Bundesregierung verkündet seit Monaten, dass sie die rechtlichen Grundlagen für einen Stopp der Familienzusammenführung von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten schaffen will. Im April ist ein Gesetz verabschiedet worden, mit dem es der Regierung ermöglicht wird, im Falle eines Vorliegens einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit (quasi ein „Notstand“) das Recht auf Familienzusammenführung auszusetzen.

Heute wurde diese Verordnung zur Begutachtung in den Nationalrat geschickt. Das bedeutet, dass die Begründung, warum der Familiennachzug in Österreich die öffentliche Ordnung gefährdet, nun vier Wochen begutachtet und kommentiert werden kann. Diese Frist läuft bis zum 10. Juni 2025.

Das bedeutet: **Momentan ist in rechtlicher Hinsicht die Familienzusammenführung nicht gestoppt.** Erst im Falle der Erlassung der Verordnung nach dem 10. Juni 2025 gelten andere Regeln im Bereich der Familienzusammenführung.

Die *asylkoordination österreich* wird rechtzeitig vor einer allfälligen Erlassung der Verordnung weitere Informationen zur Verfügung stellen, welche Schritte dann möglich sein werden.

3.2. Spezialfall Syrien

Unabhängig vom zukünftigen sogenannten „Stopp der Familienzusammenführung“ sind derzeit Einreiseantragsverfahren von Familienangehörigen von syrischen Asylberechtigten de facto gestoppt: In vielen Fällen wurde vom BFA bei den in Österreich schutzberechtigten Syrern ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Die Hauptfolge dieses eingeleiteten Aberkennungsverfahrens ist, dass eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose bei den Familienangehörigen vom BFA an die Vertretungsbehörde geschickt wird, die in der Folge den Einreiseantrag bzw -anträge der Familienangehörigen abweist. Das heißt, dass schon die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei den Familienangehörigen in Österreich dazu führt, dass Familienzusammenführungsverfahren negativ entschieden werden.

Gegen diesen abweisenden Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. Hier sollte eine Rechtsberatungseinrichtung aufgesucht werden.